



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachsehende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob Prämienzahlungen für eine Direktversicherung des Geschäftsführers einer GmbH der Insolvenzanfechtung unterliegen. Der BGH hat dies in einer unlängst veröffentlichten Entscheidung zum Nachteil der Geschäftsführer bejaht. Wegen der Fülle von insolvenzrechtlichen Anfechtungsrisiken ist deshalb bei der Auswahl und Gestaltung der jeweiligen Vorsorgebeträge größte Vorsicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Prämienzahlungen für eine Direktversicherung zugunsten des Geschäftsführers einer GmbH unterliegen grundsätzlich der Insolvenzanfechtung

Entrichtet eine GmbH nach drohender Zahlungsunfähigkeit die Prämien für eine Direktversicherung ihres Geschäftsführers weiter, auf welche dieser nach seinem Anstellungsvertrag Anspruch hat, so benachteiligt dies nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Regelfall trotz der als Gegenleistung enthaltenen Dienste die Gläubiger der Gesellschaft und kann bei entsprechendem Vorsatz gegenüber dem Geschäftsführer angefochten werden.

BGH, Urteil vom 12.01.2012 - IX ZR 95/11 (LG Bochum), BeckRS 2012, 3231

Sachverhalt

Der Beklagte war Geschäftsführer einer GmbH, der Kläger Verwalter in dem Insolvenzverfahren über deren Vermögen, welches auf den Antrag vom 25.06.2009 am 30.07.2009 eröffnet worden ist. Als Teil der Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis hatte die Schuldnerin Prämien auf eine Direktversicherung des Beklagten in Höhe von € 102,26, welche jeweils zur Monatsmitte im Lastschriftverfahren eingezogen worden waren, geleistet. Der Kläger hatte die Prämienzahlungen der Schuldnerin für den Zeitraum Juli 2008 bis Juni 2009 gegenüber dem Beklagten angefochten und den Prämienbetrag von € 1.227,12 nebst Zinsen seit Insolvenzeröffnung zur Masse zurückverlangt. Das Amtsgericht hatte den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Berufung hatte Erfolg. Mit seiner vom Landgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision hatte der Kläger die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils erstrebt. Im Ergebnis mit Erfolg.

Rechtliche Wertung

Unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung des BGH (NJW 1998, 312) betonte der BGH, dass eine Insolvenzanfechtung in Betracht komme, wenn die Insolvenzschuldnerin

nach dem Eintritt der wirtschaftlichen Krise durch weitere Prämienzahlungen den Rückkaufswert einer Direktversicherung für ihren Geschäftsführer erhöhe. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Prämienzahlungen an den Lebensversicherer seien wegen der Gegenleistung des Beklagten, seiner Tätigkeit als Geschäftsführer, im Sinne des §129 Abs. 1 InsO nicht gläubigerbenachteiligend, sei rechtsfehlerhaft. Denn für die Gläubiger der Insolvenzschuldnerin gewähren die erbrachten Tätigkeiten des Beklagten keine Zugriffsmöglichkeit, wie sie die zur Entrichtung der Versicherungsprämien abgeflossenen Zahlungsmittel boten (vgl. Jaeger/Henckel, InsO, §133 Rn. 19). Da sich die Vermögenslage der Insolvenzschuldnerin im Anfechtungszeitraum weiter verschlechtert habe, sei das Interesse der Gläubiger auch nicht darauf gerichtet gewesen, dass der Beklagte seine Tätigkeit als Geschäftsführer unverändert fortsetzte, sondern dass er zügig nach §18 Abs. 1 InsO Insolvenzantrag stelle. In der Regel könne der Insolvenzverwalter daher gegenüber dem Bezugsberechtigten die Rechts-handlungen anfechten, die auf Kosten der Masse den Wert der Direktversicherung erhöhen. Dies gelte gerade dann, wenn das unwiderrufliche Bezugsrecht, wie im Fall, in anfechtungsfreier Zeit entstanden sei (MüKo InsO/Kirchhof, 2.Aufl., §129, Rn. 52).

Auch habe das Berufungsgericht den anfechtungsrechtlichen maßgebenden Zeitpunkt verkannt, indem es ausführte, dass bei Ermächtigung der Versicherungsgesellschaft zum Last-schrfiteinzug der Prämien eine Insolvenz der Schuldnerin noch nicht konkret gedroht habe. Da allerdings der einzugs-berechtigte Gläubiger zuvor keine gesicherte Rechtsposition innehabte, entscheide nach §140 Abs. 1 InsO in dieser Hinsicht statt der Erteilung der Einzugsermächtigung die vom Schuldner seiner Bank erklärte Genehmigung (vgl. zuletzt BGH, NZI 2011, 17). Sie werde bei wiederkehrenden Leistungen gleicher Größenordnung an denselben Gläubiger von einem



Unternehmer regelmäßig bereits konkludent vor Ablauf der Widerspruchsfrist von Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken erklärt. Die Sache sei allerdings nicht spruchreif, da das Berufungsgericht, aus seiner Sicht folgerichtig, keine Entscheidungen dazu getroffen habe, ob nach den behaupteten Verlusten der Schuldnerin der Beklagte als Geschäftsführer gewusst habe, dass bereits im Juli 2008 die Zahlungsunfähigkeit drohte (§18 Abs. 2 InsO), oder ob sie aus anderen Gründen bei der angefochtenen Genehmigung des Prämieinzugs mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung gehandelt habe. Dies sei im zweiten Berufungsdurchgang nachzuholen.

Rechtliche Überlegungen und Praxishinweis

Der BGH erklärt hier dreierlei:

Erstens, dass die geleisteten Prämienzahlungen deshalb anfechtbar seien, weil es bei der vom Geschäftsführer im Zusammenhang damit erbrachten Gegenleistung (Arbeitsleistung) an der Gleichwertigkeit fehle. Sinngemäß habe die Arbeitsleistung des Geschäftsführers keinen Wert mehr gehabt und keine gleichwertige Zugriffsmöglichkeit für die Gläubiger mehr geboten, was sich an dem wenig später gestellten Insolvenzantrag zeige. Diese Deutung unterläuft m. E. ganz klar die Wertungen des § 15a InsO, wonach die Geschäftsführungsorgane juristischer Personen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verpflichtet sind Insolvenzantrag zu stellen.

Das Ergebnis, ob die Arbeitsleistung des Geschäftsführers werthaltig ist oder nicht und die Prämien zurückgezahlt werden müssen oder nicht hinge somit nach Maßgabe der o. g. Rechtsprechung vom Gelingen oder Nichtgelingen der Unternehmenssanierung innerhalb der o. g. Frist ab. Da dieser Erfolg aber unzweifelhaft nicht nur vom Einsatz des Geschäftsführers, sondern einer Vielzahl weiterer unwägbarer Faktoren – Gläubigerverhalten, Auftragslage des Unternehmens - abhängt, ist eine solche Differenzierung völlig willkürlich. Wie Buck in seiner Anmerkung zu obigem Urteil zutreffend ausführt stellt sich auch die Frage, der Insolvenzmasse im vorliegenden Fall zurück zu gewähren wäre.

Beschränkt sich die anfechtbare Zuwendung nur auf die Summe der späteren Prämienzahlungen (vgl. MüKInsO/Kirchhof, §129, Rn.52) oder ist vielmehr die Differenz zwischen dem vollen Kapitalertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls und dem Betrag der Anfechtung zu unterwerfen, der sich nach §174 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ergäbe, wenn im Anfechtungszeitraum keine Prämien mehr gezahlt und die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden wäre (vgl. Lind/Stegmann, ZInsO 2004, 413, 418 f.; Schuschke, BGH-Report 2004, 198, 200). Der zuletzt genannte Ansatz stimmt mit dem vom BGH entwickelten System der Anfechtung des Bezugsrechts einer Lebensversicherung überein. Danach liegt die anfechtbare Leistung nicht in der Summe der Prämienzahlung, sondern in der dem Begünstigten ausbezahlten Versicherungssumme.

Wichtige Leitsätze

OLG Schleswig: Insolvenzhängige Vereinbarungen sind grundsätzlich wirksam

Handelt es sich bei der Vereinbarung eines Rechts zur außerordentlichen Kündigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben um eine Lösungsklausel für den Fall eines Insolvenzantrages, stellt dies eine sog. insolvenzhängige Vereinbarung dar. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 112 InsO ist eine solche Vereinbarung grundsätzlich wirksam. Sie verstößt nicht gegen § 119 InsO, weil diese Vorschrift ein eröffnetes Insolvenzverfahren voraussetzt, denn es kann nur dort zur Anwendung der §§ 103 bis 118 InsO kommen. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Schleswig, Urteil vom 09.12.2011 - I U 72/11, BeckRS 2012, 03822

§ 112 InsO sieht nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine Kündigungssperre für den Vermieter oder Verpächter wegen Zahlungsverzuges oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. § 119 InsO verbietet von der Vorschrift des § 112 InsO abweichende Vereinbarungen und erklärt diese für unwirksam.

AG Ludwigshafen: Zuständigkeit des Richters für Entlassung des Insolvenzverwalters aus wichtigem Grund

InsO § 59

Der Richter ist für die Entlassung des Insolvenzverwalters aus wichtigem Grund gemäß § 59 InsO jedenfalls dann zuständig, wenn die Entlassungsentscheidung von Amts wegen getroffen werden soll und für sie Gründe maßgeblich sind, die im Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung vom Richter (im Falle ihrer Kenntnis) hätten berücksichtigt werden können. (Leitsatz der Redaktion)

AG Ludwigshafen, Beschluss vom 21.12.2011 - 3 c IK 468/11 Ft,

OLG Celle: Benachteiligungsvorsatz bereits bei Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit InsO § 133 I

1. Der Benachteiligungsvorsatz ist gegeben, wenn der Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge - sei es auch als unvermeidliche Nebenfolge eines an sich erstrebten anderen Vorteils - erkannt und gebilligt hat.

2. Ein Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz. Dessen Vorliegen ist schon dann zu vermuten, wenn der Schuldner seine drohende Zahlungsunfähigkeit kennt. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Celle, Urteil vom 29.12.2011 - 13 U 124/11